

## Präsidiums-Hotline

Präsident Dr. Max Kaplan 089 4147-425  
 Vizepräsidentin Dr. Heidemarie Lux 089 4147-426  
 Vizepräsident Dr. Wolfgang Rechl 089 4147-427

Das Präsidium der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK), hat eine „Telefonsprechstunde“ geschaltet, zu der an bestimmten Tagen und Zeiten Präsident Kaplan sowie die beiden Vizepräsidenten Lux und Rechl für alle Kammermitglieder über eine spezielle Rufnummer direkt erreichbar sind. Bitte beachten Sie, dass die Rufnummern zu anderen Zeiten nicht geschaltet sind und aus Service- und Qualitätsgründen die Telefonate mitgeschnitten werden.

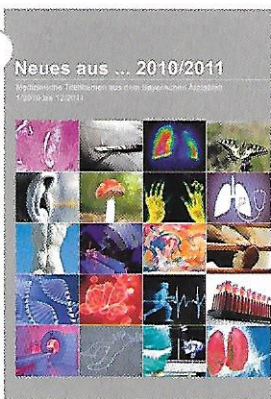
Die nächsten Termine sind:

Dr. Max Kaplan, Präsident (-425)	Dr. Heidemarie Lux, Vizepräsidentin (-426)	Dr. Wolfgang Rechl, Vizepräsident (-427)
25. März 2013	8. April 2013	13. Mai 2013
17. Juni 2013	8. Juli 2013	12. August 2013

Die „Telefonsprechstunde“ ermöglicht Kammermitgliedern den direkten Dialog mit dem Kammerchef und seinen Vizes. Rufen Sie an unter 089 4147-425, -426 oder -427.

**Blickdiagnose** – Haben auch Sie einen besonderen Fall? Wenn ja, dann fotografieren und beschreiben Sie ihn für eine „Blickdiagnose“. Bitte achten Sie darauf, dass das Bild eine ausreichende Qualität aufweist (gescannte oder digitale Bilder als jpg- oder tif-Datei mit mindestens 300 dpi bei 12 cm Breite). Auch Foto-Papierabzüge (mindestens im Format 10 x 15 cm) können eingereicht werden. Polaroid-Aufnahmen oder Power-Point-Folien hingegen sind ungeeignet. Sollte der Patient auf dem Foto identifizierbar sein, ist eine Einverständniserklärung (Formular bei der Redaktion) beizulegen. Die Bild-Nutzungsrechte gehen an das *Bayerische Ärzteblatt*.

Schreiben Sie praxisnah und prägnant. Bei der Fallbeschreibung soll es sich nicht um eine wissenschaftliche Publikation, sondern vielmehr um einen spannenden Fortbildungsbeitrag handeln. Bei Veröffentlichung erhalten Sie 100 Euro. Redaktion *Bayerisches Ärzteblatt*, Stichwort „Blickdiagnose“, Mühlbauerstraße 16, 81677 München, E-Mail: aerzteblatt@blaek.de



Profiwissen für alle – Im Buch „Neues aus ... 2010/2011“, hat die Bayerische Landesärztekammer zum zweiten Mal alle medizinischen Titelthemen aus dem *Bayerischen Ärzteblatt* im Zeitraum Januar 2010 bis Dezember 2011 veröffentlicht.

Professionell aufgebaute Beiträge geben einen Abriss über die Neuerungen eines Fachgebietes oder Schwerpunktes. Der Fokus liegt auf dem Gebiet der Inneren Medizin, wobei weitere Gebiete, wie Chirurgie, Radiologie, Rechtsmedizin, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Rheumatologie und Endokrinologie, soweit differenzialdiagnostisch von Bedeutung und Bestandteil der allgemeinmedizinischen und internistischen Praxis oder Klinik, berücksichtigt wurden. Zahlreiche Farbfotos und grafisch aufbereitete Tabellen und Abbildungen bereichern die Texte. In den Titelthemen

des *Bayerischen Ärzteblattes* wird über neue Entwicklungen, Methoden, Leitlinien und Standards, neueste Studien, relevante Forschung, aktuelle Themen in der Diskussion und neue Pharmaka-Updates zu etablierten Pharmaka berichtet.

Das Buch kann gegen eine Schutzgebühr von 5,80 Euro (Überweisung nach Rechnungsstellung) bezogen werden. Bestellungen bitte per E-Mail an: aerzteblatt@blaek.de



**Lexikon:** Die Fachterminologie im Gesundheitswesen ist vielfältig. Sie reicht von A wie Approbation bis Z wie Zulassung. In einer Serie bieten wir Ihnen einen Überblick.

## Basistarif PKV mit Altersrücklage

Im Rahmen des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes (GKV-WSG), das zum 1. April 2007 in Kraft getreten ist, wurde beschlossen, dass die Privaten Krankenversicherungen (PKV) ihren Versicherten einen Basistarif anbieten müssen, der „in Art, Umfang und Höhe mit den Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) vergleichbar“ ist. Dafür gilt ein Kontrahierungszwang, die Versicherer dürfen also niemanden ablehnen, der sich in diesem Tarif versichern will. Auch bei einem Zahlungsverzug des Versicherten muss diesem eine Notversorgung gewährleistet werden. Des Weiteren dürfen keine Risikozuschläge mehr erhoben werden. Die PKV-Unternehmen sahen sich dadurch in ihrer Berufs- und Vereinigungsfreiheit beschränkt und klagten vor dem Bundesverfassungsgericht. Dieses urteilte am 10. Juni 2009, dass der Basistarif die Berufsausübung nicht so schwerwiegend beschränke, dass die zukünftige Funktionsfähigkeit der PKV ausgeschlossen sei. Auch von einer Beschränkung der Berufswahlfreiheit sei man damit noch weit entfernt. Ein „massenhafter“ Wechsel in den Basistarif könne gegenwärtig aufgrund der Konditionen ausgeschlossen werden. Sollte sich dies in Zukunft ändern, sei der Gesetzgeber zu Korrekturen verpflichtet. Zu den weiteren Neuerungen gehört, dass die Versicherten ihre Altersrückstellungen bei einem Wechsel der PKV nun teilweise übertragen können. Da eine volle Portabilität zur Risikoselektion und Entmischung des Versichertenpools führen könne, ist die Übertragung nur „im Umfang der dem Basistarif entsprechenden Leistungen“ vorgesehen. Damit bleibe ein „erheblicher Anteil der Altersrückstellungen (...) beim alten Unternehmen“, so die Richter. Durch die Neuregelung werde der Wettbewerb zwischen den Versicherungsunternehmen gefördert.